

C. Siegegen am 7. Juni Beschwerde an den Regierungsrath aus dem weitem Grunde, daß der Ankauf des Friedhofes nur ein Scheingeschäft gewesen, indem auf der Pfarrhausbaute noch eine Schuld von 8000 Fr. laste, zu deren Abtragung seit der Bundesverfassung vom Jahre 1874 die der zürcherischen Staatskirche Nichtangehörigen, mithin auch Rekurrent und Genossen, nicht beigezogen werden konnten, weshalb man die Schuld durch jenen angeblichen Kauf in eine „Friedhofsschuld“ umgewandelt habe, an welche Alle Steuern müssen; der Kaufpreis sei enorm übertrieben worden. Am 3. August 1878 wurde die Beschwerde vom Regierungsrathe abgewiesen unter Mißbilligung des nicht erwiesenen Vorwurfs, als habe die Gemeinde Feuerthalen unkorrekt gehandelt.

D. Ueber diesen Entscheid des Regierungsrathes beschwerten sich nun Rekurrent und Konsorten unterm 30. Oktober 1878 beim Bundesgerichte, gestützt auf Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung und mit obiger Motivirung. Der Friedhof, fügen sie bei, habe höchstens 1450 Fr. gekostet, zudem sei er fast ganz angefüllt, so daß die Gemeinde noch neues Land dazu habe kaufen müssen. Sie stellten das Begehren: das Bundesgericht wolle ihren gegen einen Beschluß der politischen Gemeinde Feuerthalen gerichteten, von den kantonalen Instanzen abgewiesenen Rekurs, Ankauf eines Begräbnisplatzes betreffend, gutheißen, diesen Beschluß aufheben unter Kostenfolge für die Gemeindebehörden.

E. In seiner Rekursbeantwortung bezieht sich der zürcherische Regierungsrath auf die Vernehmlassungen der Gemeinde Feuerthalen, sowie des Bezirksrathes Andelfingen und verlangt Abweisung der Rekurrenten. Gemeinde und Bezirksrath stützen sich kurz darauf daß der Gemeindebeschluß vom 27. Mai 1877 nnangefochten geblieben sei; zudem sei die politische Gemeinde Feuerthalen gemäß Art. 53, Abs. 2 der Bundesverfassung und § 4 ff. des zürcherischen Gemeindegesetzes vom 20. April 1875 zur Uebernahme des Friedhofes geradezu gezwungen gewesen; der Werth desselben sei vom schaffhausenschen Kantonsbaumeister Bahmeier auf 7900 Fr. geschätzt worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 59 der Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 lautet: „Endlich „beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und „Korporationen betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche „ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausfüh- „rung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfas- „sung ihres Kantons gewährleistet sind.... vorausgesetzt, daß „im einen oder andern Falle diese Beschwerden gegen Ver- „fügungen kantonaler Behörden gerichtet sind, und innerhalb „sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an, gerechnet „eingereicht werden.“

2. Da nun die Beschwerde Moser und Mithaste sich auf eine angebliche Verletzung des Art. 49, Abs. 6 der Bundesverfassung den Rekurrenten gewährleisteten Rechtes stützt und gegen den Entscheid einer Regierung gerichtet ist, so hätte dieselbe innerhalb sechzig Tagen, von Eröffnung der letztern an, eingereicht werden sollen. Dieß ist jedoch im concreten Falle nicht geschehen und es muß daher die Beschwerde als verjährt angesehen werden. Der fragliche Beschluß des zürcherischen Regierungsrathes datirt in der That vom 3. August 1878, die Beschwerde ist aber erst am 30. Oktober 1879, somit 14 Monate später, eingereicht worden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekursbeschwerde ist als verspätet abgewiesen.

II. Gerichtsstand. — Du for.

1. Militärische Gerichtsbarkeit. — Tribunaux militaires.

2. Urtheil vom 12. März 1880 in Sachen Rink.

A. Durch Urtheil des Kriminalgerichtes des Kantons Basel-Land vom 17. September 1879 wurde Franz Rink wegen Unterschlagung von Militärsteuern, die er in seiner amtlichen Stel-

lung als Sektionschef der Sektion Arlesheim vereinnahmt hatte, zu fünf Monaten Gefängniß, Bezahlung der Untersuchungskosten und Ersatz der unterschlagenen Gelder verurtheilt. Dieses Urtheil wurde vom Obergerichte des Kantons Baselland durch Erkenntniß vom 25. Dezember 1879 bestätigt.

B. Mittelfst Rekurschrift vom 24. Januar 1880 beschwert sich nun Franz Rint gegen dieses Urtheil beim Bundesgerichte, indem er die Aufhebung desselben in dem Sinne beantragt, daß er verlangt, daß seine Handlungsweise und die damit zusammenhängenden strafrechtlichen Schuldfragen von dem kantonalen Militärgerichte unter Beiziehung der Geschwornen beurtheilt werden. Zur Begründung führt er an: die ihm zur Last gelegten Handlungen seien in seiner amtlichen Stellung als Sektionschef der Sektion Arlesheim begangen worden. Denn die Einziehung der Militärsteuern, welche früher den Gemeinderäthen obgelegen habe, sei nunmehr im Kanton Baselland den Sektionschefs übertragen. Das Amt eines Sektionschefs sei aber, wie sich aus der Umschreibung der Obliegenheiten desselben sowohl in dem kantonalen Militärgeetze vom 2. März 1865, § 103 als in der eidg. Militärorganisation vom 13. November 1874, der Verordnung des Bundesrathes betreffend Führung der Militärkontrollen vom 31. März 1875 und der vom Regierungsrathe von Basel-Land am 14. August 1878 erlassenen Amtsordnung für die Sektionschefs ergebe, eine rein militärische Charge. Nach § 1 lemma a des Strafgesetzbuches für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 hätte er daher dem kantonalen Militärgerichte zur Aburtheilung überwiesen werden sollen; er habe dieses Begehren auch bereits vor dem Kriminal- und Obergerichte gestellt, es haben aber beide Gerichtshöfe zu Gunsten ihrer eigenen Kompetenz entschieden.

C. Das Obergericht des Kantons Baselland führt in seiner Vernehmlassung aus, der Rekurs sei offenbar unbegründet, denn der Sektionschef sei lediglich Beamter der kantonalen Militärverwaltung und stehe als solcher weder im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste noch auf den Mannschaftsrapporten einer in solchem Dienste stehenden Truppe, der Rekurs sei demgemäß abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 1 litt. a des Strafgesetzes für die eidgenössischen Truppen, auf welche Gesetzesbestimmung der Recurrent sich zur Begründung seiner Beschwerde beruft, sind den Bestimmungen des citirten Gesetzes und damit der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen alle im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste stehenden oder auf den Mannschaftsrapporten einer in solchem Dienste stehenden Truppe befindlichen Personen. Es kann nun nicht zweifelhaft sein, daß der Sektionschef als solcher zu diesen Personen nicht gehört. Der Sektionschef ist ein Beamter der kantonalen Militärverwaltung und keineswegs ein kraft seines Amtes im aktiven Dienste stehender Militär, welcher nach der angeführten Gesetzesvorschrift der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen würde. Dies ist von selbst klar; es ergibt sich zur Evidenz aus den dem Sektionschef gemäß § 4 der bundesräthlichen Verordnung betreffend die Führung der Militärkontrollen vom 31. März 1875 zugewiesenen Obliegenheiten, welche keineswegs in der Leistung aktiven Militärdienstes, sondern in Besorgung von Verwaltungsgeschäften bestehen sowie daraus, daß der Sektionschef als solcher einem bestimmten Truppenkörper gar nicht zugetheilt ist, überhaupt gar nicht nothwendig dienstpflchtig zu sein braucht. (Vergl. § 4 der vom Regierungsrathe des Kantons Baselland erlassenen Amtsordnung für die Sektionschefs vom 14. August 1878.) Demgemäß ist denn auch in § 49 der citirten Verordnung des Bundesrathes vom 31. März 1875 den kantonalen Behörden zur Pflicht gemacht, entsprechende Vorschriften gegen Nichterfüllung der Amtspflichten durch „Gemeinsbeamte, Sektionschefs oder Kreiskommandanten“ aufzustellen, was ganz überflüssig wäre, wenn die genannten Beamten den Militärgeetzen unterstehen würden. Der Einzug der Militärpflichtersatzsteuern übrigens, um welchen es sich im vorliegenden Falle handelt, ist den Sektionschefs im Kanton Baselland lediglich durch kantonale Anordnung übertragen und kann nicht einmal als ein Geschäft der Militäradministration betrachtet werden, sondern ist ein Zweig der kantonalen Finanzverwaltung, dessen Besorgung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten Beamten der Militäradministration nebenbei übertragen ist. Die Berufung des

Rekurrenten auf Art. 1 litt. a des eidgenössischen Militärgesetzes ist also eine durchaus unbegründete.

2. Da ebensowenig eine der andern Bestimmungen des citirten Gesetzesartikels zutrifft, so ist demnach durchaus kein Grund ersichtlich, aus welchem die, der regelmäßigen Kompetenz der bürgerlichen Gerichte gegenüber sich als die Ausnahme darstellende, Kompetenz der Militärgerichte im vorliegenden Falle abzuleiten wäre.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

3. Urtheil vom 13. Februar 1880 in Sachen
Bütikofer.

A. Am 15. Februar 1878 schloß Jakob Bütikofer-Stöcker mit Regierungsrath Baumgartner in Solothurn einen Miethvertrag über den untern Stock des dem letztern gehörigen, an der Ringstraße in Solothurn gelegenen Hauses auf die Dauer von drei Jahren vom 1. April 1878 an und um das jährliche Miethgeld von 2000 Fr. ab. Am 21. November gl. J. kam in Bezug auf das Miethobject ein schriftliches Uebereinkommen folgenden Inhalts zu Stande: Herr Baumgartner willigt ein, den zwischen ihm und Bütikofer bestehenden Miethvertrag „auf Anfangs Dezember 1878 auf Frau Wittwe Ritter in Bözingen zu übertragen,“ dagegen übernimmt Herr Bütikofer „die volle Garantie über die gewissenhafte Erfüllung der Bestimmungen des angeführten Miethvertrages im ganzen Umfange seiner Bestimmungen und auf die Dauer desselben; nimmt für diese Garantie resp. Bürgschaft Domizil in Solothurn und giebt zur Sicherstellung des Vermiethers als Bürgen Hrn. J. F. Wirz, Negotiant in Solothurn.“ Frau Wittwe Ritter „erklärt mit gegenwärtiger Unterschrift die Uebernahme des Miethvertrages

und verpflichtet sich, allen Bestimmungen desselben genau nachzukommen. Dieses Uebereinkommen wurde von Herrn Baumgartner und von Herrn Bütikofer, sowie von dem Bürgen, Herrn Wirz, nicht dagegen von der Wittwe Ritter, unterzeichnet. Nach Abschluß desselben verließ Bütikofer das gemiethete Haus und an seiner Stelle zog Anfangs Dezember 1878 die Wittwe Ritter ein. Dieselbe verließ indeß das Miethobject schon am 31. März 1879 wieder. Infolge dessen verlangte Baumgartner von Bütikofer wegen Miethvertragsbruches Entschädigung und, und nach der, von Bütikofer indeß nicht zugestandenen Behauptung des Herrn Baumgartner, acceptirte Bütikofer die von Baumgartner erhobene Entschädigungs-Forderung von 1500 Fr.

B. Mit Klageschrift und Ladung vom 22. November 1879 erhob nun Baumgartner gegen Bütikofer beim Amtsgericht Solothurn-Nebern Klage, in welcher er das Rechtsbegehren stellte; Verantwortet sei gehalten, dem Kläger eine Entschädigung von 1500 Fr. zu bezahlen. Dieser Klage setzte der Vertreter des Beklagten die Einrede entgegen: der Verantwortet sei nicht gehalten, die gegnerische Klage vom 22. November 1879 vor dem solothurnischen Forum einläßlich zu beantworten, indem er sich darauf berief: er sei in Biel domiciliert und sei daher nicht verpflichtet, sich vor dem solothurnischen Richter auf den gegenwärtigen Prozeß einzulassen. Das Abkommen vom 20. November 1878, in welchem er Domizil in Solothurn erwählt habe, sei niemals perfekt geworden und für ihn unverbindlich. Der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Nebern entschied indeß unterm 6. Dezember 1879, diese Einrede sei gemeinschaftlich mit der Hauptsache zu verhandeln.

C. Gegen diese Entscheidung recurrt der Vertreter des Bütikofer mit Eingabe vom 18. Dezember 1879 an das Bundesgericht; er stellt das Begehren: es sei der angebrachte Rekurs des Herrn Bütikofer als begründet zu erklären und demgemäß der letztere nicht schuldig, die Klage des Herrn Baumgartner vom 22./26. November 1879 vor dem solothurnischen Forum einläßlich zu beantworten, unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er an, Bütikofer sei aufrechtstehender Schuldner und habe